

Handlungsschema bei Verdacht auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Version: 22.03.2024

Das Leitprinzip unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, dass sie sich in unserer und den von uns unterstützten Organisationen sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht.

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen (in der Folge Verdachtsfall) wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sich jede:r Mitarbeiter:in sowie jede:r vom Geltungsbereich umfasste externe Dienstleister:in an die Handlungsempfehlung hält. Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister:innen sind verpflichtet, jeden Verdachtsfall nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung an die:den im GS bzw. in der jeweiligen Untergliederung zuständige:n KSB zu melden. Zusätzlich können im Bedarfsfall einschlägig ausgebildete Personen (Supervisor:innen, Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen und dergleichen) zu Rate gezogen werden, wobei darauf zu achten ist, dass diese einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Eine Meldung an die:den zuständige:n KSB ist bei jedem Verdachtsfall jeglicher Gewalt an Kindern oder Jugendlichen erforderlich, insbesondere wenn

- Repressalien, Methoden „schwarzer Pädagogik“ (wie etwa Demütigungen, Strafen, systematische Einschüchterung etc.), Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden,
- wenn ein Kind/ein:e Jugendliche:r selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein,
- wenn ein:e Mitarbeiter:in oder externe:r Dienstleister:in/Trainer:in beschuldigt wird, Kindern oder Jugendlichen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein,
- jemand anderes beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber Kindern oder Jugendlichen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein,
- wenn Kinder oder Jugendliche durch nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/oder ihrer Art, Beziehungen zu gestalten, auffallen oder
- wenn eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wahrgenommen wird.

Anhang 3 zur Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz

Wenn ein Kind/ein:e Jugendliche:r sich an Sie wendet und jegliche Gewalterfahrung meldet, dann:

- reagieren Sie unaufgeregt und mit Bedacht
- befragen Sie weder Opfer noch Täter unmittelbar zum Vorfall
- versichern Sie dem Kind/dem:der Jugendlichen, dass es/sie:er richtig gehandelt hat, indem es/sie:er Sie ins Vertrauen gezogen hat. Fragen Sie das Kind/die:den Jugendliche:n, was es/sie:er sich von Ihnen wünscht und erwartet bzw. befürchtet. Falls Kinder oder Jugendliche den Wunsch äußern, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, überlegen Sie gut, ob Sie ein solches Versprechen geben können. Geben Sie kein voreiliges Versprechen ab, sondern sagen Sie beispielsweise: "Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, das passieren könnte, wenn...". Wenn Sie Verschwiegenheit zusagen, dann müssen Sie sich daran halten und mit dem Kind/dem:der Jugendlichen in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte vorab zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem Kind/dem:der Jugendlichen erneut zu sprechen, um seine:ihre Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten. Die Traumatisierung durch voreilige Interventionen kann massiver sein, als, die Kinder und Jugendlichen vorläufig weiterhin ihrer Situation auszusetzen. Häufig erleben Kinder und Jugendliche die Konsequenzen ihrer Öffnung als Strafe für den Bruch ihres Schweigens und reagieren mit neuerlichem Schweigen.
- Nehmen Sie das Gesagte ernst, auch wenn es jemanden betrifft, von dem Sie sicher sind, dass der Vorwurf nicht stimmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, zuzuhören, auch wenn es schwierig scheint, dem Gesagten Glauben zu schenken.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen:
 - Sie können fragen: "Was ist als nächstes passiert?"
 - Sie sollen nicht fragen: „Hat er Dein Bein berührt?"
- Versuchen Sie, ganz zu verstehen, was das Kind/die:der Jugendliche sagen will!
- Kontaktieren Sie so schnell wie möglich, jedenfalls aber nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung bzw. Information über einen Verdachtsfall, die:den im GS bzw. in der jeweiligen Untergliederung zuständige:n KSB.

Anhang 3 zur Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz

Wird ein:e Mitarbeiter:in der Gewalt an Kindern und Jugendlichen beschuldigt, informieren Sie nach Rücksprache mit der:dem KSB die: den jeweilige:n Vorgesetzte:n oder Organisationseinheiten, denen die:der beschuldigte Mitarbeiter:in angehört ist (vgl. Abschnitt XI. „Meldepflicht und Ombudsstelle“ der Verhaltensrichtlinie). Eine Ausnahme besteht natürlich, wenn die:der Vorgesetzte in den Vorfall selbst involviert ist. In einem solchen Fall ist dieser nicht zu informieren.

Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass das Kind/ der:die Jugendliche in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stellen Sie sicher, dass der:die behandelnde Ärzt:in weiß, dass es sich um eine Abklärung im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes handelt. Kontaktieren Sie Eltern oder Fürsorgepersonen des Kindes bzw. des:der Jugendlichen erst nachdem Sie mit der:dem KSB gesprochen haben und sie:er mit Ihnen weitere Schritte besprochen hat.

Dokumentieren Sie die Aussagen aus dem Gespräch mit dem Kind/ dem:der Jugendlichen schriftlich und anonymisiert.

Versuchen Sie weiterhin, den Kontakt zum Kind/ zur:zum Jugendlichen zu halten und es/ sie:in nicht alleine der Dynamik der Ereignisse auszuliefern. Vertrauenspersonen im Sinne einer Anwaltschaft des konkreten betroffenen Kindes/ Jugendlichen können hilfreich sein, vor allem, wenn Kinder/ Jugendliche ihre Wünsche, Ängste und dergleichen nicht oder kaum artikulieren können.